

der Herzog Grund- oder Gerichtsrechte hatte und in exemten Bezirken wie der Herrschaft Düren — betrug diese 60 Schilling. Im ganzen erweisen sich die Bußenbestimmungen aus dem lothringischen Bereich als viel gleichförmiger, „angepaßter“ als die in den nassauischen Gebieten, wo sich doch eine lokale Vielfalt nachweisen läßt, zwar weniger in den Bußenbeträgen als in den Strafen für die verschiedenen Frevel<sup>406</sup>. Typisch für lothringische Weistümer ist, daß die Schöffen und Gerichtsleute hier allgemein *ein sester wein* von jeder Buße erhielten.

---

406 Alsweiler 1621 (5 Schilling für Nichtausrichtung von Zins und Gülte, ebenso für Nichtabnahme des Bannweins), Aussen 1559 (5 Schilling 1 Sester Wein für Übermähen usw., Mißbrauch von Freiplätzen und Waldfrevel; 60 Schilling 1 Sester Wein für frevelhafte Beschädigung von Freiplätzen), Biringen 1488 (5 Schilling für Versäumnis bei der Zinslieferung und für Übermähen usw.), Düren 1610 (Nichterscheinen auf dem Jahrgeding: das erste Mal 5 Schilling, das zweite Mal 10 Schilling und das dritte Mal 60 Schilling), Thalexweiler 1621 (5 Schilling 1 Sester Wein wenn ein empfangenes Gut nicht innerhalb von Jahresfrist genutzt wurde, ebenso, aber nicht höher für Verweigerung von Fron), Ittersdorf 1426 (Bußenhöhe 5 Schilling), Kastel 1618 (5 Schilling 1 Sester Wein für Nichterscheinen beim Jahrgeding, für Nichtempfang von Gut, für Güterverkauf ohne Erlaubnis, für Nichterscheinen an Frontagen und für armen Mann, der erlegtes Wild nicht ablieft), Lisdorf 1458 (wadgassisches Weistum, vielleicht besser bei Saarbrücken einzuordnen: Nichterscheinen auf dem Jahrgeding und Baumschlagen ohne Erlaubnis 5 Schilling und 12 Pfennig für die Schöffen; Meisselwunden: 60 Schilling 3 Heller und 5 Pfennig an die Schöffen, diese hohen Bußen erklären sich wohl daraus, daß das Kloster Wadgassen in dieser Zeit mit den Grafen von Saarbrücken Differenzen über die Hochgerichtsbarkeit hatte, die Weisung der Hochbußen sollte die Hochgerichtsrechte des Klosters bestätigen, die kurz danach auch von Saarbrücken anerkannt wurden), Marpingen 1621 (5 Schilling 1 Sester Wein für Güterverkauf oder -übergabe ohne Erlaubnis, für Suchen eines anderen Grundrichters, für Verachtung von Frongebot, für Wirt, der unaufgetanen Wein ausschenkt und für Nichterscheinen auf dem Baugeding), Oberkirchen 1618 (5 Schilling 1 Sester für Nichterscheinen auf dem Jahrgeding, für Nichtempfang von Gütern und Nichtausrichtung von Grundzinsen; die Frevelbuße für Haarrupfen beträgt 2 Gulden, die Hochbuße 2 Gulden und 2 Heller; die Herrschaft Oberkirchen gehörte nicht zum Territorium des Herzogtums, sondern war in späterer Zeit eine Reichsherrschaft, dadurch erklären sich wohl die abweichenden Sätze für Hoch- und Frevelbuße), Tholey 1450 (5 Schilling wenn jemand nicht mehr benötigtes Hohlmaß behält, doppelte Buße für Nichterscheinen auf dem Jahrgeding, also 10 Schilling; 3 Goldgulden Buße für das Einhauen der *geheme* = Zäune), 1535 (5 Schilling für Fußstriche), 1581 (5 Schilling, wenn ein Wirt Wein nicht aufturn läßt und das gleiche für Vergehen mit Hohlmaßen), 1582 (5 Schilling 1 Sester Wein, wer seine Gülte nicht rechtzeitig ablieft), 1584 (5 Schilling, wer Gebot des Abtes auf Schaftgütern übertritt, Wirt, der Wein nicht aufturn läßt), 1585 (besonders interessant ist, daß sich in diesem Weistum erstmals Hinweise auf landesherrliche Edikte finden und gleichzeitig nun für bestimmte Delikte nicht mehr nur die Hofbuße, sondern eine Herrenstrafe zusätzlich gewiesen wird, also der Übergang zur Territorialisierung der Bußen: 5 Schilling Bußen allein für Mühlenbau ohne Herrenerlaubnis, Versäumnis des Zinstermins und Nichtentrichtung des Schafes, also alles reine Grundsachen, zusätzlich zu dieser Buße wurde noch die Herrenstrafe gewiesen für Abkehr des Wasserlaufes, also ein Eingriff in ein landesherrliches Regalrecht und das *entrücken* von Zehntgarben, also Diebstahl), 1586 (5 Schilling für Nichtempfang von Gut und für Ausschank von nicht aufgetanem Wein), 1587 (5 Schilling für Gebrauch eines nicht empfangenen Gutes: bei jedem neuen Betreten wurde diese Buße fällig), 1592 (5 Schilling für Waldfrevel), 1598 (5 Schilling für Verspätung oder Verweigerung der Fron), 1601 (Buße für Zender, der unentschuldigt nicht zum Jahrgeding erschien, der Betrag ist nicht genannt).